Rothrist
die attraktive Gemeinde.

Zustimmung vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

(§ 61 Baugesetz des Kantons Aargau)

Bauvorhaben: _____

Gesuchsteller/in: _____

Strasse / Parzelle: _____

Gebäude Nr.: _____

Eingesehene Baugesuchspläne der Gesuchsteller/in:

Planbezeichnung	Datum	Plan-Nr.

Angrenzende Eigentümer/innen:

Parz.-Nr.	Name / Vorname	Adresse	Datum	Unterschrift

§ 61 BauG, Vereinfachtes Verfahren:

«Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben»

Anmerkungen:

- Es müssen alle angrenzenden Nachbarn schriftlich zustimmen, damit das vereinfachte Verfahren nach § 61 Baugesetz angewendet werden kann.
- Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen für Klein- und Tiefbauten (§ 18 BauV) müssen in einem separaten Schreiben bestätigt werden.

Rechtliche Hinweise:

Gemäß § 50 BauV werden im vereinfachten Baubewilligungsverfahren namentlich beurteilt:

- Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen.
- Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig

Dieses Formular ist mit den aufgeführten Plänen dem Baugesuch beizulegen